

RS OGH 2005/3/23 40R22/05i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2005

Norm

ABGB §1091 A2

Rechtssatz

Unterbestandgabe einer Geschäftsräumlichkeit in der Shopping City Süd im Zustand des "Edelrohbaues" (ohne Elektroinstallation, ohne Decke, unausgemalen, ohne Einrichtung) durch den Bestandnehmer eines Minderheits-Wohnungseigentümers ist Miet. eine Betriebspflichtvereinbarung muss das Interesse am Erhalt des hier erst vom Mieter aufzubauenden Unternehmens widerspiegeln. Teleologisch entscheidend für die Abgrenzung von Geschäftsraummieta und Unternehmenspacht ist, ob die unternehmerische Aufbauarbeit bezüglich des Unternehmens tatsächlich schon in ganz entscheidender Hinsicht vom Bestandgeber geleistet wurde.

Entscheidungstexte

- 40 R 22/05i
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 23.03.2005 40 R 22/05i

Schlagworte

Einkaufszentrum, Anwendbarkeit des MRG, Kündigungsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2005:RWZ0000085

Dokumentnummer

JJR_20050323_LG00003_04000R00022_0510000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at